jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/10/6 2Ob453/54

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.10.1954

Norm

ZPO §292

Rechtssatz

Falls eine Partei aus dem Inhalte eines beigeschafften Aktes rechtliche Folgerungen ziehen will, muß sie die bezüglichen tatsächlichen Grundlagen in der mündlichen Streitverhandlung geltend machen. Nicht geltend gemachte Klagsgründe oder Einwendungen können im Urteile des Zivilrichters nicht berücksichtigt werden, auch wenn ihre Grundlagen aus einem Beiakte zu entnehmen wären.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 453/54
  Entscheidungstext OGH 06.10.1954 2 Ob 453/54
  Veröff: VersR 1955,90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1954:RS0040466

Dokumentnummer

JJR_19541006_OGH0002_0020OB00453_5400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at